

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Familienunterstützungen. — Sparmetallmengen. — Vergütung von Heeresgerät. — Geschlechtskrankheiten. — Arbeitsvermittlung. — Kontrolle. — Wirtschaftsrechnung. — Bezug der bestellten Nahrungsmittel. — Gefunden; verloren. — Regelung der Arbeitszeit. — Altkriegsgeräte. — Feuerinspektoren. — Umlagsteuergeleit. — Bodenleder. — Dienstinachrichten. — Maß- und Gewichtspolizei.

Verordnung

über Familienunterstützungen. Vom 9. Dezember 1918.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Demobilisationsamts vom 12. November 1918 wird verordnet:

§ 1. Den Familien der Mannschaften, denen für die zweite Hälfte des Monats November 1918 Familienunterstützung zustand, wird diese bis zum 31. Dezember 1918 ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Bedürftigkeit weitergewährt.

§ 2. Den Familien der Mannschaften, die sich nach dem 30. November 1918 noch bei den Truppen befunden haben und dies durch Bescheinigungen der für die Entlassung zuständigen Stellen nachweisen, wird die Familienunterstützung über den 31. Dezember 1918 hinaus weitergewährt. Sie erhalten die Familienunterstützung bis zur Entlassung und außerdem noch zwei Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützung. Von den Entlassungen, die nach dem 30. November 1918 erfolgen, haben die zuständigen Stellen den Lieferungsverbänden unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der im Abs. 1 vorgesehene Bescheinigung bedarf es nicht, wenn sie nach Lage der Verhältnisse nicht beigebracht werden kann. Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Familien der Mannschaften, die sich über den 30. November 1918 hinaus in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden.

§ 3. Auf die Unterbliebenen und die Angehörigen von Rekrutenempfangern finden die Vorschriften der §§ 1, 2 keine Anwendung; für sie bleiben die Vorschriften des § 10 Abs. 6 des Familienunterstützungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1915 Nr. 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) und des § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) maßgebend.

§ 4. Den Familien der während des Krieges an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppten Personen wird die Unterstützung bis zum Eintreffen bei der Familie, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus weitergewährt, in dem das Eintreffen nach Lage der Verhältnisse möglich war; außerdem erhalten sie noch zwei Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützung.

§ 5. Den Familien von Mannschaften, die nach einer Bescheinigung der zuständigen Behörden als vermißt gelten, werden Familienunterstützungen bis zu dem Tage weitergewährt, von dem ab sie die Versorgungsbezüge auf Grund des Militärhülfenbliebenengesetzes oder entsprechende Vorläufe erhalten.

§ 6. Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 des Familienunterstützungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) und des § 12 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) finden

3. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1323)

in den durch diese Verordnung geregelten Fällen keine Anwendung. § 7. Solange Familienunterstützung gewährt wird, ist für die Empfänger dieser Unterstützung Erwerbslosenfürsorge gemäß der Verordnung vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) ausgeschlossen.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation.

Koeth.

Verordnung

(Nr. Bst. a. 285/12. 18. R. R. U.),

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Erweiterung der Verordnung vom 18. November 1918.)

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Werkschaft (für Zinn auch der Zinkhüttenvereinigung und des Verbandes deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., für Blei auch der deutschen Hüttenwerke) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Befassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verarbeitung der mannigfaltig freigesetzten bzw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zuzehörender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Entlohnung und Vergütung in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls erfolgten Fortfall der Metallhöchstpreise auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Auflistung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Werkschaft bzw. bei der Zinkhüttenvereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., sowie für Blei auch bei deutschen Hüttenwerken zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Auflistung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle an die Kriegsmetall-Werkschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgebrochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bzw. noch verwendet und abgeliefert werden:

	Kupfer	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium	Blei
Vorzugspreis für 100 kg . . .	350.—	700.—	1200.—	80.—	430.—	62.—
Grundpreis für 100 kg . . .	450.—	1000.—	1500.—	130.—	530.—	76.—
Tennach abzuführen für 100 kg . . .	M 100.—	300.—	300.—	50.—	100.—	14.—

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinsinn, Zinnblech, Stützinn usw. jüngeremäß in Anwendung zu bringen.

Tiefenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Werkschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 23. Dezember 1918 Meldung an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Hofhof-Abteilung (Abteilung H) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erlassen.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der Verordnung über den Erlass von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 164 S. 1339) mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch können diese Gegenstände von den Demobilisationsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Hofhof-Abteilung (Abteilung II) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation.
(Reichsdemobilisationsamt.)

Koeth

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 27. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Cellarius.

Betr.: Demobilisation; hier: Vergütung von Heeresgerät. An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises, Polizeiamt Gießen und die Gendarmerie des Kreises.

Auf Ersuchen des A.-D.-R. III wollen Sie sofort ortsüblich bekanntmachen, daß sämtliche in Ihrem Bezirk von Militärbehörden oder Militärpersonen oder überhaupt aus Heeresbeständen stammende Personen oder Lastkraftwagen binnen 24 Stunden Ihnen gemeldet werden; dabei ist darauf hinzuweisen, daß unrechtmäßige Besitzer sich der Gefahr der Anzeige wegen Delictes aussetzen. Auch Sie selbst wollen unter Mitwirkung der Polizeibehörde das Vorhandensein solcher Wagen feststellen möglichst unter Angabe der Nummer. Eine Zusammenstellung der in Ihrem Bezirk vorhandenen Wagen ist binnen 3 Tagen an den Armeekraftwagen-Bericht in Gießen (Rittmeister von Baumacker, Union-Bräuerei, Gießen) einzuliefern.

Gießen, den 30. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Verordnung

zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 11. Dez. 1918.
Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird verordnet, was folgt:

§ 1. Geschlechtskrankheiten im Sinne dieser Verordnung sind Syphilis, Tripper und Scharter, ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

§ 2. Personen, die geschlechtskrank sind und bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiter verbreiten, können zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen, insbesondere in ein Krankenhaus überführt werden, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Körperliche Eingriffe, die mit einer erwerbsfähigen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden.

Die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

§ 3. Wer den Befehl ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht eine härtere Strafe eintritt.

Die Verfolgung tritt, soweit es sich um Ehegatten und Verlobte handelt, nur auf Antrag ein.

Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten.

§ 4. Wer eine Person, die an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, ärztlich untersucht oder behandelt, soll sie über Art und Ansteckungsfähigkeit der Krankheit sowie über die Strafbarkeit der in § 3 bezeichneten Handlung belehren.

Berlin, den 11. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.
Ebert, Haase.

Der Staatssekretär des Innern
Dr. Bruns.

Betr.: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden, Polizeiamt Gießen und Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen für geeignete Verbreitung vorstehender Bekanntmachung besorgt sein, insbesondere auch die in Ihrer Gemeinde ansässigen Ärzte, Gemeindebeschweren, Krankenschwestern, Krankenschwestern in Kenntnis setzen und insbesondere jedem Kurpfuscherium entgegenwirken. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.
Gießen, den 24. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Demobilisierung; hier: Arbeitsvermittlung.

Der Demobilisierungsausschuß Gießen-Land hat in seiner Sitzung vom 27. Dezember 1918 beschlossen:

1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Arbeiterentlassung 8 Tage vor Eintritt dem zuständigen Arbeitsnachweis anzuzeigen. Die Anzeige muß Namen, Alter, Wohnort und bisherige Beschäftigungsart des zu Entlassenden enthalten.
 2. Will ein Arbeitgeber 10 oder mehr Arbeiter auf einmal entlassen, so muß er hiervon 10 Tage vor der Entlassung dem für den Eis des Betriebs zuständigen Demobilisierungsausschuß Anzeige erstatten, Angaben wie unter 1.
- II. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 30. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses Gießen-Land,
Langemann.

An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen vorstehenden Beschluß ortsüblich bekanntmachen, insbesondere den Betriebsinhabern mitteilen.

Gießen, den 30. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses Gießen-Land,
Langemann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Ansehen des Arbeiter- und Bauernrates teilen wir Ihnen mit, daß ihm bezüglich der Kontrolle über die Gemeindeverwaltung von einzelnen Bürgermeistern Schwierigkeiten bereitet werden. Ein Eingreifen in die Dienstgeschäfte des Bürgermeisters soll keineswegs stattfinden, sondern die Tätigkeit der Arbeiter- und Bauernräte erstreckt sich nach Angabe dieser Räte lediglich auf eine Kontrolle, ob die von der Regierung oder vom Kreisamt erlassenen Bekanntmachungen und Verfügungen auch beachtet resp. zur Durchführung gebracht werden; ferner auf Abstellung etwa vorhandener Mängel und dergleichen.

Kosten, die im Geschäftsbereich eines örtlichen Soldatenrats

im Interesse der Gemeinde entstehen, sind nach Bestimmung des Arbeiter- und Soldatenrates von der betr. Gemeinde zu tragen.

Gießen, den 23. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.
J. B.: Welter.

Wirtschaftsrechnung des Hessischen Volksrates.

A.

Bis zum heutigen Tage sind seit Bestehen des Hessischen Arbeiter-, Bauern- und Soldatenrates bzw. Hessischen Volksrates an Verwaltungskosten — vorläufig zu Lasten der Staatskasse — ausbezahlt worden

RM. 22 076,94

nämlich:

I. Vergütungen an Funktionäre und Delegierte (zumeist im November gezahlt) lt. öffentlich beschlossener Gebühren-Ordnung, gebilligt vom Staatsministerium	RM. 15 255,83
II. Bureau-Hilfspersonal (8 Personen) im Novbr.	RM. 1 061,94
III. Bureaukosten	RM. 452,80
IV. Vorlagen (Demobilisierungsarbeiten, vorübergehende Verstärkung der Bürogewehr durch die Beschaffung von Sicherheitsposten und Ausgaben für durchziehende Truppenteile)	RM. 1 256,37
V. Betriebs-Vorschüsse an örtliche Volksräte und die hessischen Delegierten zur Reichskonferenz	RM. 4 050,—
	Ga. RM. 22 076,94

Einen Teil dieser Ausgaben werden öffentliche Kassen zu ersetzen haben.

B.

Die Unterhaltung des Kraftwagenparks einschließlich Lohn- und Betriebsstoff-Ausgaben erforderte bisher

RM. 7 995,45

Tagen haben wir Forderungen für gestellte Kraftwagen, die diesen Betrag übersteigen. Rechnungslegung erfolgt in der nächsten Veröffentlichung.

Darmstadt, den 16. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses:
Bastian.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der bestellten Nahrungsmittel.

Es wird seitens der Klein Händler darüber Klage geführt, daß die unter anderen Marken auf die ausgereinigten Marken entfallenden Mengen „Suppen“ von den Bestellern nicht abgenommen werden, so daß den Klein Händlern daraus ein nicht unerheblicher Schaden erwächst.

Wir bestimmen daher, daß seitens der Klein Händler die auf die ausgereinigten Marken entfallenden Nahrungsmittel an die Besteller nur dann zur Ausgabe gelangen dürfen, wenn gleichzeitig auch die auf die gleichen Marken entfallenden Mengen „Suppen“ von den Bestellern reiflos bezogen werden.

Eine Rückgabe von bestellten Nahrungsmitteln durch die Klein Händler an die Großhandelsvereinigung zu Gießen ist ausgeschlossen.

Den Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 19. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Siegert.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1.—15. Dez. 1918 wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Kinderwagen, 1 Rosenkranz;

verloren: 1 Brieftasche mit Militärpapieren und circa 200 RM.

Papiergeld Inhalt, 1 silberne Damenuhr mit Monogramm auf dem Rückdeckel B. R. 32 RM. in Papier, 1 Portemonnaie mit 20 RM., 1 Fahrkarte 2. Klasse Grünberg—Gießen und

Brotmarken Inhalt, 1 schwarzlederernes Portemonnaie mit circa 69 RM. Inhalt, 1 längliche Damenhandtasche mit 40 RM., Schlüssel, Visitenkarte und Taschentuch Inhalt,

1 schwarze Damenhandtasche mit 15 RM., 1 Studentenausweiskarte (Florie), Taschentuch und Briefmarken Inhalt,

1 goldene Damenuhr mit Lederriemen und Armband geg. N. N., 1 rotbraune dünne Ledertasche, Inhalt circa 190

Mark in Papier.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände begeben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 15. Dezember 1918.

Polizeiamt Gießen.

J. A.: Pfeiffer.

Anordnung

Über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.
Vom 23. November 1918.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisationsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter:

I. Die Regelung umfasst die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaus, in den Betrieben des Reichs, des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art.

II. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

III. Für die in Verkehrsgewerben, einschließlich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen, durch die Zeitverhältnisse bedingten, allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Sollten die Vereinbarungen nicht innerhalb zweier Wochen zustandekommen, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

IV. In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet oder bei denen eine ununterbrochene Sonntagsarbeit zur Zeit im öffentlichen Interesse nötig ist, dürfen zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels männliche Arbeiter über sechzehn Jahre innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen einmal zu einer Arbeit von höchstens sechsstündiger Dauer einschließlich der Pausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen drei Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je vierundzwanzig Stunden gewährt wird.

V. Abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis zehn Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens sechzehn Stunden gewährt wird. In diesen Fällen kann an Stelle der einständigen Mittagspause eine halbstündige Pause treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen ist.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

VII. In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse nötig ist, kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtskamman, bei bergbaulichen Betrieben durch den Bergrevierbeamten, widerruflich genehmigt werden, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte nicht zur Verfügung steht. Hierzu sind ein Antrag des Arbeitgebers und, soweit nicht Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbänden getroffen sind, die Zustimmungserklärung des Arbeitsausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Arbeiterschaft des Betriebes notwendig. Werden für die bezeichneten Betriebe weitergehende Vereinbarungen über Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter durch Verträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbänden getroffen, so sind die Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten befugt, entsprechend den Verträgen weitere Ausnahmen von den Arbeiterschutzbestimmungen widerruflich zu genehmigen. Die genannten Beamten haben nach Erteilung der Genehmigung die für den Betrieb zuständigen Arbeitervermittlungstellen sofort auf den Mangel an Arbeitskräften in dem betreffenden Betriebe hinzuweisen. Die erteilten Genehmigungen sind dem zuständigen Demobilisationskommissar mitzuteilen.

Dieser ist befugt, die genannten Beamten zum Widerruf ihrer Genehmigungen zu veranlassen.

VIII. Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Arbeiterschaft des Betriebes entsprechend den vorstehenden Bestimmungen festzulegen und durch Aushang in den Betrieben zu veröffentlichen.

IX. Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird den Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten übertragen. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, mit den Arbeiterausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln, und zu diesem Zwecke die Arbeiterausschüsse einzuberufen.

X. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Wer der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorläufig begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis

zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

XI. Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang soweit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

XII. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.
Roeth.

Betr.: Vergung von Fliegergeräten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Volkseigentum Gießen und die Gendarmerie des Kreises.

Nach vorliegenden Meldungen haben zahlreiche Fliegerverbände sich auf dem Militärarbeitsamt ihres Geräts entledigt, und haben es auf deutschem Boden rechts des Rheins in der Obhut von Gemeinden und Zivilpersonen zurückgelassen.

Bei Ihnen lagerndes oder ermitteltes herrenloses Fliegergerät (Flugzeuge usw.) sind telegraphisch unter Angabe des Ortes dem Kommandeur der Flieger im Heimatgebiet Nr. 7, Bad Nauheim, mitzuteilen, damit von ihm Maßnahmen zum Abtransport oder evtl. Verkauf durch die maßgebenden Stellen getroffen werden können. Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 24. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Bezirke der Feuerinspektoren.

Der Feuerinspektor Stengler in Licht ist aus dem Beeresbierfeld entlassen und ist die Feuerinspektion in seinem früheren Bezirk wieder aus.

Der Bezirk des Genannten umfasst z. B. die Orte: Ettingshausen, Münster, Eberstadt, Arnsburg, Ober-Hörgern, Licht mit Hof Albad, Kolnhausen, Wälschachen, Ober-Bessingen, Nieder-Bessingen, Oppenrod, Hattenrod und Barckhardsfeld.

Gießen, den 23. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.
J. B.: Welder.

Betr.: Ausführung des Umsatzsteuergesetzes.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die abschließlich nachstehende Verfügung des Ministeriums des Innern teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Gießen, den 24. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Welder.

Ministerium des Innern. Darmstadt, den 10. Dezember 1918.
Zu Nr. M d. J. 21 930.

Betr.: Ausführung des Umsatzsteuergesetzes.

Das Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, hat Vollzugsvorschriften zu obigen Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen erlassen, die aus veranlassen, hierzu ergänzend folgendes zu verfügen:

In den Ziffern 3 und 9, Absatz 2, deren Wortlaut wir Ihnen nachstehend mitteilen, ist mit unserer Einverständnis eine Mitwirkung der Bürgermeistereien und Polizeibehörden vorgesehen, die sich daraus rechtfertigt, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Anteil an dem Steuerauskommen im Betrag von zehn vom Hundert der Einnahme zufließt. Diese Mitwirkung der Gemeindebehörden wird den mit der Verwaltung der Abgabe beauftragten Finanzämtern außerordentlich wertvoll sein.

Wir beauftragen Sie deshalb, die Gemeindebehörden usw. auf die ihnen nach den erlassenen Vorschriften obliegenden Aufgaben unter besonderer Betonung des finanziellen Interesses der Gemeinde hinzuweisen und ihnen aufzugeben, sie mit größter Sorgfalt zu beachten.

Dr. Fulda.

Bernhard.

3. Zu § 21.

Die in § 20 des Gesetzes vorgesehenen Bescheinigungen sind in den Städten von den Oberbürgermeistern, im übrigen von den zuständigen Bürgermeistereien auszustellen. Die Finanzämter haben die hiernach zuständigen Behörden derjenigen Gemeinden, in denen Kleinhändler der in § 8 des Gesetzes genannten Gegenstände ihren Sitz haben, auf die Bestimmungen des § 21 hinzuweisen und darauf zu halten, daß die Bescheinigungen vorchriftsmäßig ausgestellt werden. Den Bürgermeistereien (Oberbürgermeistern) sind auf Verlangen Vorbrude nach Nummer 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen, die von der Formularenverwaltung zu beziehen sind, auszustellen.

Ziffer 9 Abs. II. pp.

Die Bürgermeistereien und Polizeibehörden sind angewiesen, den Finanzämtern im weitesten Umfang Mittheile zu leisten und ihnen insbesondere Mittheile zu machen über alle zu ihrem Kenntnis gelangenden Umstände, welche auf die Steuerpflicht von Unternehmen Bezug haben.

Bekanntmachung.

Betr.: Bodenbesitz für Kinderbewilligte.

Durch den Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilisation in Hessen, Herrn Oberregierungsrat Mattias, wurde uns eine gewisse Menge Sobhler zur Ausgabe an die Kinderbewilligten desens zur Verfügung gestellt. Als Kinderbewilligte haben zu gelten alle diejenigen Personen, die nicht mehr als 1200 M. Einkommen verdienen, in den Städten über 10 000 Einwohner nicht mehr als 1500 M.

In erster Linie sind Kriegsteilnehmer und insbesondere die Witte von der Front zu berücksichtigen.

Es kann zunächst pro Kopf des Empfängers sowie seiner Familienangehörigen je ein Paar Sobhler nebst Fied ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt nach dem früher schon als vordringlich ausprobierten System nur unmittelbar an den Schutzmacher, der das Befolgen der Schube vornehmen soll und der auf dem Besugschein genannt sein muß.

Den Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, die Ihnen zugewandten Besugscheine möglichst rasch an die minderbemittelte Bevölkerung zu verteilen.

Siehe, den 23. Dezember 1918.

Kreisamt Siegen.

J. B.: Dr. Siegert.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nachweisung in der Stadt Siegen im Jahre 1919.

Die in zweijähriger Wiederkehr gesetzlich vorgeschriebene Nachweisung der im eisenpflichtigen Verkehr befindlichen Meßgeräte (d. i. Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Holzmaße, Gewichte und transportable Handwagen bis einschließlich 3000 Kilogramm) soll in der Stadt Siegen demnächst beginnen und nach dem untenstehenden Verteilungsplan durchgeführt werden. Eichpflichtig sind alle diese Meßgeräte nicht nur im öffentlichen Verkehr, sondern auch im Handelsverkehr, der nicht in offener Verkaufsstelle stattfindet, sowie Meßgeräte in fabrikmäßigen Betrieben, die zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen. Die Besitzer haben die Meßgeräte, auch wenn sie schon ge Eichet und noch richtig sind, dem Eichamt Siegen vorzulegen. Die Nachweisung macht den Besitzern nur unerhebliche Kosten, sofern nicht Reparaturen nötig sind. Beim Eichamt werden Reparaturen nicht mehr ausgeführt. Es muß den Beteiligten überlassen bleiben, sie anderweit bei geeigneten Fachleuten ausführen zu lassen.

Die Gegenstände sind in gereinigtem Zustande einzuliefern. Jeder Einkieferer hat dem Eichamt zur Vermeidung von Verlusten und Verwechslungen ein mit seinem Namen versehenes Stäbchenverzeichnis mit einzuliefern. (Vordrucke sind beim Eichamt kostenlos erhältlich.) Die Rückgabe erfolgt gegen Vorkasse der fälligen Eichgebühr.

Um eine gleichmäßige und rasche Abwicklung des Nachweisungsgeschäfts zu erzielen, werden hierfür folgende Zeiten festgelegt:

1. Bezirk vom 14. bis 23. Januar 1919,
2. Bezirk vom 4. bis 11. Februar 1919,
3. Bezirk vom 13. bis 20. Februar 1919,
4. Bezirk vom 24. bis 27. Februar 1919,
6. Bezirk vom 1. bis 3. und 5. bis 14. März 1919,
6. Bezirk vom 18. bis 25. März 1919.

In gleicher Reihenfolge und angemessenem Umfange wird die polizeiliche Maß- und Gewichtsvision stattfinden.

Den Beteiligten wird empfohlen, die den einzelnen Bezirken zugewiesenen Fristen zu benutzen und die Gegenstände zunächst zur Anfang der einzelnen Zeitschnitte, und zwar an den Vormittagen einzuliefern; Nichteinhalten der Fristen hat vergrößerte Abfertigung zur Folge. Meßgeräte, die wegen ihrer Größe oder Befestigung am Aufstellungsort oder aus ähnlichen Gründen nicht zum Eichamt gebracht werden können, werden auf Antrag an ihrem Aufstellungsort nachge Eichet. Hierfür sind folgende Tage in Aussicht genommen:

für den 1., 2. und 3. Bezirk der 27. Januar und 26. Februar, für den 4., 5. und 6. Bezirk der 26. und 27. März.

Außer den vorgenannten Gegenständen bedürfen bis längstens 31. Dezember 1919 auch noch folgende der Nachweisung:

- a) die dem sachweisen Verkauf dienenden Bierfässer, die nicht das Jahreszeichen 18 oder 19 tragen;
- b) die dem sachweisen Verkauf dienenden Wein- und Obstweinfässer, die nicht das Jahreszeichen 17, 18 oder 19 tragen;
- c) alle festfundamentierten Wagen und alle diejenigen von mehr als 3000 kg höchster Tragkraft, die nicht das Jahreszeichen 17, 18 oder 19 tragen.

Siegen, den 29. Dezember 1918.

Das Polizeiamt. Gebhardt.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Einrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1918.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Einrichtung der Umsatzsteuer

berücksichtigten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen der Finanzamtsbezirke (Umsatzsteuerämter) Siegen, Durbach, Grünberg und Hungen aufgefordert, die vorgezeichneten Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte vom 1. August bis 31. Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Umsätze mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Landwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb. Die Pflicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig. Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Verbrauch zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufen gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze von 5 vom Tausend sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht keine besondere Befreiung.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgesetzt werden, so tritt Geldstrafe von 100 M. bis 100 000 M. ein. Der Versuch ist strafbar.

Für Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt bzw. der Bürgermeisterei des Wohnortes kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugewiesen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befreiung des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

10231D

Siegen, Durbach, Grünberg, Hungen,

den 30. Dezember 1918.

Die Umsatzsteuerämter.

J. B.: Franz, Flath, Wenzel, May.

Dienstnachrichten des Kreisamts Siegen.

Betr.: Wiederherstellung des Wormser Domes; hier die Beschaffung weiterer Baumittel durch eine Lotterie.

Als Ziehungstermin der 3. Reihe der Wormser Dombau-Lotterie ist der 5. März 1919 festgesetzt worden.

Zur Enthebung von Neujahrsglückwünschen anlagen für die

Elisabeth-Kleinkinderschule

Gaben ein von:

August Schwan und Frau, Hausmann Moeller und Frau, Adolf Fischer und Frau, Barrer, Wehlschmeier und Frau, Edgar Bornmann, Hermann Büch und Frau, Weichensteller, Wehlschmeier und Frau, Karl Heiser und Frau, Frau Lehrer Dübner, Frau Kommerzienrat Deulaentz, Fabrikant Karl Daubach und Frau, Frau Adolf Müller, W. Wollschlaeger, Nikolaus und Familie, Universitätsforstgärtner t. R. Dörmer, Schuhmachermeister Deh u. Familie, Buchhalter Arno Dirsch, Fabrikant Eugen Kaufmann und Familie, Sparkassenkontrollleur Haas u. Familie, Stadtverordneten Heinrich Winn und Familie, Frau Abrillant Bänninger, Geheimen Kommerzienrat Geitelstein, Hoflieferant Wilhelm Ludolph und Frau, Ernst Kiemann u. Frau, Adolf Fischer und Familie, Kaufmann Louis Wolf und Familie, Wilhelm Moeller.

Allen Spendern herzlichsten Dank!

Für den Vorstand: Wehlschmeier. 10234D

Zur Enthebung von Neujahrsglückwünschen

swendeten Gaben: Frau Nassauer, L. Benner, Ed. Krumm, Georg Beder u. Frau, Karl Dahn u. Frau, Willi Dahn u. Frau, Familie Heinrich Winn, Weichselder Schmal, Julius Schulhof u. Frau, Apotheker Dornberger u. Frau, Kommerzienrat A. Koll, Frau El. Pfanz, Landgerichtsrat Neuenbagen, L. Fuhr, W. H. Müller, Frau Kanzleirat Jäger.

Für den Vorstand der Kleinkinder-Bewahranstalt: Ausfeld, Barrer. 10233D